

C/4 Datenverarbeitung im Behandlungskontext

Die Krankenhausbehandlung weist im Vergleich zu anderen Datenverarbeitungsprozessen im Gesundheitssektor einige Spezifika auf. Einige Besonderheiten sollen im Folgenden am Beispiel eines Krankenhausaufenthaltes chronologisch dargestellt werden. Beginnend mit der Aufnahme bis hin zu der Entlassung liegt der Fokus in diesem Abschnitt darauf, den datenschutzrechtlichen Blick für einzelne Situationen zu schärfen und praktische Tipps für den Umgang zu geben.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass der Schutz personenbezogener Daten im Krankenhaus über den Anwendungsbereich der DS-GVO hinausgehen kann. Einige Landeskrankenhäuser verwenden dabei den Begriff **Patientendaten**. Hierunter fallen dann je nach landesgesetzlicher Definition auch personenbezogene Daten Verstorbener (vgl. § 37 Abs. 1 BremKrHG), Angehöriger bzw. Bezugspersonen des Patienten oder sonstiger Dritter (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 GDSG NW; § 36 Abs. 1 Satz 3 LKG RLP; § 13 Abs. 1 Satz 2 SKHG; § 35 Abs. 2 LKHG SH; § 27 Abs. 2 Satz 2 ThürKHG).

Hinweis: Die DS-GVO findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Verstorbenen. Allerdings steht es dem nationalen Gesetzgeber frei, den Schutz auf Verstorbene zu erstrecken (vgl. Erwägungsgrund 27 zur DS-GVO). Daneben hat der Bundesgesetzgeber bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO das Recht auf Einsichtnahme in die Patientenakte auf die Erben und die nächsten Angehörigen eines verstorbenen Patienten erweitert, § 630g Abs. 3 BGB).

C/4.1 Stationäre und ambulante Aufnahme

Die Aufnahme eines Patienten beginnt im Regelfall an der Anmeldung. Hier werden die Stammdaten erfasst und der Patient wird im Krankenhausinformationssystem (KIS) neu angelegt. Wenn bereits ein Eintrag vorhanden ist, wird die Eintragung um eine neue Behandlung ergänzt.

Datenschutz beginnt bereits bei den äußeren Rahmenbedingungen der Patientenaufnahme. Es ist darauf zu achten, dass insbesondere medizinische Informationen nur ausgetauscht werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist. Der Wartebereich sollte so gestaltet sein, dass andere wartende Patienten hiervon keine Kenntnis erlangen. Hierzu ist auf jeden Fall ein **Diskretionsbereich** einzurichten. Sollte der Wartebereich sich ohne bauliche Trennung nah am Anmeldebereich befinden, empfiehlt es sich, die Wartenden mit Musik von den Gesprächen an der Anmeldung abzulenken.

Lässt es sich nicht vermeiden, medizinische Anliegen bereits im Anmeldebereich zu besprechen, sollte hierfür ein **abgetrennter Bereich** zur Verfügung stehen. Bei der Einrichtung der Anmeldung ist außerdem für ausreichenden **Sichtschutz** in Bezug auf die zu bearbeitenden Papierdokumente und die Computerbildschirme zu sorgen.

Tipp: Werden **schnurlose Telefone** im Anmeldebereich verwendet, kann sich der Beschäftigte auch während eines Telefongesprächs im Bedarfsfall in den abgetrennten Bereich zurückziehen.

Der **Zugriff der Verwaltung** auf das KIS muss auf diejenigen Daten beschränkt sein, die für die Aufnahme des Patienten erforderlich sind. Hierzu zählen die Patientenstammdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, ggf. Telefonnummer), abrechnungsrelevante Daten und gegebenenfalls Angaben zu früheren Aufenthalten (Datumsangaben, Station oder Abteilung). Es ist durch die Zuteilung entsprechender Berechtigungen sicherzustellen, dass kein lesender und erst recht kein schreibender Zugriff auf Behandlungsdaten möglich ist.

Im Rahmen der Aufnahme eines Patienten werden eine Vielzahl an personenbezogenen Daten erhoben. Hierbei muss für die betroffene Person klar erkennbar sein, welche Daten für die Behandlung zwingend erforderlich sind und welche Angaben freiwillig erfolgen können.

Die Datenerhebung löst zugleich die Pflicht des Krankenhauses aus, den Patienten über die Datenverarbeitung gemäß Art. 13 DS-GVO zu informieren (siehe dazu Kapitel C/2.5.2). Die **Datenschutzinformation** sollte dem Patienten ausgehändigt werden oder sichtbar ausgelegt werden, sodass der Patient nach einem Hinweis hierauf entscheiden kann, ob er ein Exemplar mitnehmen möchte.

Die Erstellung und Speicherung einer **Ausweiskopie**, um den Anmeldeprozess zu beschleunigen, ist datenschutzrechtlich unzulässig, es sei denn, der Ausweisinhaber hat seine Einwilligung dazu erteilt. Zum einen sind viele der auf dem Ausweis befindlichen Angaben für die Erfüllung des Behandlungsvertrags nicht erforderlich. Zum anderen ist § 20 Abs. 2 Personalausweisgesetz zu berücksichtigen, nach dem die Ablichtung des Personalausweises und die Verarbeitung der darauf befindlichen Daten nur mit Einwilligung des Ausweisinhabers zulässig ist.

C/4.2 **Behandlungsvertrag**

Die eigentliche Behandlung eines Patienten beginnt mit dem Abschluss des Behandlungsvertrages und endet mit der Entlassung bzw. der Übergabe des Entlassbriefes. Der Behandlungsvertrag stellt aus datenschutzrechtlicher Sicht die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Patienten zu Zwecken der Diagnostik, Versorgung und Behandlung dar. Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, Art. 9 Abs. 2 lit. h DS-GVO in Verbindung mit dem Behandlungsvertrag ist die Datenverarbeitung zu den genannten Zwecken im erforderlichen Umfang zulässig.

Datenschutzverantwortliche sollten vorhandene Vertragsunterlagen auf die **Erforderlichkeit** der damit erhobenen Daten überprüfen und ggf. Felder als „freiwillige Angabe“ kennzeichnen.

Für Behandlungszwecke ist grundsätzlich die Erhebung der **Konfession** nicht erforderlich. Die Glaubensrichtung kann jedoch relevant werden, wenn der Patient den **Seelsorgedienst** des Krankenhauses in Anspruch nehmen möchte. In dem Fall kann die Konfession auf Basis einer Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO erhoben werden.

Muster: Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen der Seelsorge

Wenn Sie möchten, dass wir Ihnen auf Ihren Wunsch hin eine seelsorgerische Betreuung ermöglichen, bitten wir Sie, uns Ihre Konfession mitzuteilen.

Wir speichern Ihre Konfession in Ihrer Patientenakte ab. Eine Weitergabe dieser Information erfolgt nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin und nur an die in unserem Haus tätigen Seelsorger und Seelsorgerinnen.

Wünschen Sie eine seelsorgerische Betreuung? Ja/ Nein

Nur wenn Sie eine seelsorgerische Betreuung wünschen:

Welcher Konfession gehören Sie an?

- evangelisch
- katholisch
- islamisch
- jüdisch
- _____

Auch die **Weitergabe von Behandlungsdaten** an den Hausarzt oder den überweisenden Facharzt bedürfen im Regelfall der Zustimmung des Patienten. Es sollte daher im Rahmen der Anmeldung explizit abgefragt und dokumentiert werden, mit welchen Übermittlungen der Patient einverstanden ist (näher dazu in Kapitel C/3.1.3).

Sollte bei der Aufnahme eines Patienten ein **erhöhter Schutzbedarf** festgestellt werden, muss dies unter Umständen auch in der elektronischen Datenerfassung vermerkt werden und die Verarbeitung eingeschränkt werden (sog. Sperrvermerk). So können Beschäftigte anderer Abteilungen geeignete Schutzmaßnahmen treffen. Möglicherweise ist es zum Schutz der Person auch erforderlich, dass der im Normalfall zugriffsberechtigte Personenkreis eingeschränkt wird. Ein hoher Schutzbedarf kann z. B. gegeben sein bei